

SPD

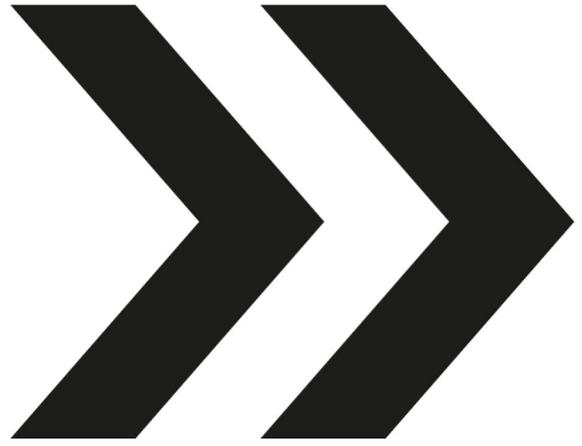
Hamburg-Mitte



GESCHÄFTSORDNUNG



**Soziale
Politik für
Dich.**



SPD Hamburg-Mitte
Kurt Schumacher Allee 10
20097 Hamburg

040-246989
hh-mitte@spd.de

Geschäftsordnung der SPD Hamburg-Mitte

Inhaltsverzeichnis

I. Die Kreisdelegiertenversammlung (§§ 1 – 10)

§ 1 - Versammlung	Seite 1
§ 2 - Versammlungsleitung.....	Seite 1
§ 3 - Wortmeldungen und Redezeit	Seite 1
§ 4 - Zwischenfragen	Seite 1
§ 5 - Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 2
§ 6 - Persönliche Bemerkungen	Seite 2
§ 7 - Antragsberatung	Seite 2
§ 8 - Initiativanträge	Seite 2
§ 9 - Fragestellung bei der Abstimmung.....	Seite 3
§ 10 - Abstimmungsregelungen.....	Seite 3

II. Der Kreisvorstand (§§ 11 - 12)

§ 11 - Grundsätze, Aufgaben und Organisation.....	Seite 3
§ 12 - Übergreifende Regelungen für Vorstände	Seite 4

III. Schlussbestimmungen (§ 13)

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen.....	Seite 4
--	---------

Abschnitt I
Die Kreisdelegiertenversammlung
(§§1-10)

§ 1 – Versammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV) tagt grundsätzlich in Präsenz. Der Kreisvorstand kann abweichend beschließen, dass die Kreisdelegiertenversammlung als Hybrid-Versammlung (vor Ort und online) oder als Online-Versammlung tagt.

§ 2 - Versammlungsleitung

- (1) Die KDV wird von einem Präsidium geleitet (nach §10 (5) Satzung SPD Hamburg-Mitte) , das für die unparteiische Leitung und Protokollierung der KDV verantwortlich ist.
- (2) Das Präsidium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und den jeweiligen Stellvertretenden.
- (3) Das Präsidium wird nach §10 (5) Satzung SPD Hamburg-Mitte, auf Vorschlag der KDV-Delegierten, für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann die KDV auch während der Wahlperiode entsprechend ins Präsidium nachwählen.
- (5) Das Präsidium gibt bekannt, welches Mitglied die Versammlung leitet.
- (6) Die Versammlungsleitung leitet die Sitzung und sorgt für die Erledigung der Tagesordnung.

§ 3 - Wortmeldungen und Redezeit

- (1) Wortmeldungen sind grundsätzlich schriftlich bei der Versammlungsleitung abzugeben.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Wortmeldungen per Handzeichen zulassen.
- (3) Wortbeiträge werden in der Reihenfolge ihrer Meldungen quotiert aufgerufen
- (4) Ein Wortbeitrag beträgt maximal 5 Minuten.

§ 4 - Zwischenfragen

- (1) Die Versammlungsleitung kann, mit der Zustimmung der*des Redenden, Zwischenfragen von Delegierten zulassen. Zwischenfragen sind kurz zu halten.
- (2) Die Zeit, die für die Zwischenfragen und ihre Beantwortung notwendig ist, wird nicht auf die Redezeit angerechnet.

§ 5 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jeweils nach Beendigung des Redebeitrags mündlich gestellt und dann unmittelbar verhandelt werden. Zu einem Geschäftsordnungsantrag sind in der Regel je eine Begründung und eine Gegenrede zu zulassen. Ein GO-Antrag, der die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 6 - Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor Abstimmung erteilt.
- (2) Die redende Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie gerichtet wurden, zurückweisen oder eigene vorangegangene Ausführungen richtigstellen.

§ 7 - Antragsberatung

- (1) Die Antragskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretenden.
- (2) Der Antragskommission dürfen nur ein Mitglied und eine Stellvertretung des geschäftsführenden Kreisvorstands angehören.
- (3) Die Antragskommission tagt im Vorfeld der KDV und kann fristgerecht eingereichte Anträge mit einem Votum für die Kreisdelegiertenversammlung versehen.
- (4) Die Antragskommission kann jederzeit Rat hinzuziehen. Sie fasst Anträge zusammen, stellt sie einander gegenüber und ordnet sie. Sie kann Änderungsvorschläge unterbreiten, zu den Anträgen Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. Dieses geschieht schriftlich oder mündlich mit Begründung und unter Angaben der Mehrheiten, die sich innerhalb der Kommission ergeben haben. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission einen abweichenden Standpunkt, so können sie verlangen, dass ihr Votum in der gleichen Form bekanntgegeben wird.
- (5) Über das Votum der Antragskommission wird auf der KDV abgestimmt. Dieses Votum wird im Vorfeld der Beratung auf der KDV der antragstellenden Gliederung bekannt gegeben.
- (6) Falls die antragsstellende Gliederung es wünscht, erhält sie zur Begründung des Antrages zuerst das Wort. Anschließend erhält die Antragskommission das Wort.
- (7) Über den Vorschlag der Antragskommission wird zuerst abgestimmt.

§ 8 - Initiativanträge

- (1) Initiativanträge sollen aktuelle Themen betreffen, die eine zeitnahe Beratung erfordern und daher auf einer späteren KDV nicht (mehr) sinnvoll beraten werden können.
- (2) Initiativanträge sind bei der Kreisdelegiertenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge" vor den ordentlichen Anträgen zu behandeln.

- (3) Sie bedürfen der Unterstützung von 10 % der Kreisdelegierten aus 5 verschiedenen Gliederungen.
- (4) Erhebt sich gegen die Behandlung eines Initiativantrages Widerspruch, so kann die KDV eine Nichtbefassung des Antrages während dieser Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (5) Vor der Abstimmung ist den Widersprechenden sowie den Antragstellenden das Wort zu erteilen.

§ 9 - Fragestellung bei der Abstimmung

- (1) Die Versammlungsleitung stellt die Fragen so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob zugestimmt wird oder nicht.

§ 10 - Abstimmungsregelungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Hochheben der Stimmkarten bzw. digital mit Hilfe eines Abstimmungsprogramms.
- (2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, solange die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.
- (4) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Debattengegenstandes entgegensteht bzw. nach Einschätzung des Präsidiums inhaltlich am weitreichendsten ist. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.
- (5) Für Wahlen gilt die Wahlordnung.
- (6) Abstimmungen über Personalempfehlungen finden geheim statt.

Abschnitt II

Der Kreisvorstand

(§§11- 12)

§ 11 - Grundsätze, Aufgaben und Organisation

- (1) Der Kreisvorstand der SPD Hamburg-Mitte tagt parteiöffentlich. Der Vorstand kann anderes beschließen.

- (2) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich hybrid, solange keine anderweitigen Regelungen dagegensprechen. Er kann anderes beschließen.
- (3) Für hybride Sitzungen können Gliederungen innerhalb der SPD Hamburg-Mitte, nach Anfrage, die Räume der SPD Hamburg-Mitte mit den dort befindlichen technischen Geräten nutzen.

§ 12 - Übergreifende Regelungen für Vorstände

- (1) Beschlüsse des Kreisvorstands können im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn eine Beschlussfassung im nächsten vorgesehenen Kreisvorstand nicht mehr sinnvoll möglich ist.
- (2) Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn innerhalb einer festzulegenden Frist ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat. Die Mindestfrist für einen Umlaufbeschluss beträgt 3 Tage. In der Regel soll eine Frist von einer Woche gesetzt werden.
- (3) Hat der Vorstand einer Gliederung eine Doppelspitze, dann hat nur ein Vorsitz das Stimmrecht im Kreisvorstand (s. § 16(6) Satzung SPD Hamburg-Mitte). Sofern das Mitglied und die persönliche Vertretung (Co-Vorsitz) an einer Sitzung teilnehmen, kann das Mitglied die Stimme nur im Einvernehmen mit der persönlichen Vertretung abgeben. Ist kein Einvernehmen herzustellen, enthält sich die Doppelspitze insgesamt der Stimmenabgabe.
- (4) Die Wahlversammlung stimmt vor der Wahl darüber ab, ob eine Doppelspitze gewählt werden soll. Es können zwei kandidierende Personen gemeinschaftlich antreten. Vorsitze werden jeweils per Einzelwahl gewählt.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

(§13)

§ 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ist von der KDV am 13. Mai 2023 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die vorherige Fassung der Geschäftsordnung sowie etwaige gegenläufig lautende Beschlüsse der KDV außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung setzen einen Beschluss der KDV voraus, der einer einfachen Mehrheit bedarf.



SPD

**Soziale
Politik für
Dich.**